



Rehabilitationsarbeit mit verurteilten StraftäterInnen außerhalb des Strafvollzugs

Verfasst von **Luisa Ravagnani**,
Mitglied des RAN-Expert*innenpools.

Radicalisation Awareness Network



Rehabilitationsarbeit mit verurteilten StraftäterInnen außerhalb des Strafvollzugs

Dieser Beitrag ist auch online und auf Französisch verfügbar:

https://ec.europa.eu/home-affairs/networks/radicalisation-awareness-network-ran/publications_de

Originalsprache des Beitrags ist Englisch.

RECHTLICHER HINWEIS

Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt, spiegelt jedoch nur die Ansichten seiner AutorInnen wider. Die Europäische Kommission ist nicht haftbar für die Folgen einer Weiterverwendung dieser Publikation. Weitere Informationen zur Europäischen Union finden Sie online unter <http://www.europa.eu>.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021

© Europäische Union, 2021



Die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten wird durch den Beschluss der Kommission 2011/833/EU vom 12. Dezember 2011 geregelt (ABl. L 330, 14.12.2011, S. 39). Sofern nicht anders angegeben, unterliegt die Weiterverwendung dieses Dokuments der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung 4.0 International“ (CC-BY 4.0) (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>). Das bedeutet, dass Sie dieses Material unter Angabe des Urhebers oder der Urheberin und Kenntlichmachung von Änderungen nutzen dürfen.

Zur Nutzung oder Vervielfältigung von Elementen, die nicht Eigentum der Europäischen Union sind, muss ggf. die Erlaubnis der jeweiligen Rechteinhaber eingeholt werden.

In den vergangenen Jahren haben die steigenden Zahlen der wegen Straftaten mit terroristischem Hintergrund inhaftierten und/oder als radikalisiert (oder radikalierungsgefährdet) geltenden Personen die Regierungen dazu veranlasst, ein Hauptaugenmerk auf die zur Resozialisierung erforderliche Arbeit zu richten. Aufgrund der meist verhängten relativ kurzen Haftstrafen bzw. Maßnahmen ohne Freiheitsentzug stellt die Wiedereingliederung radikalisierter Personen in die Gesellschaft für zahlreiche Länder ein Problem dar (was es auch in Zukunft bleiben wird) ⁽¹⁾. In der EU betreffen die meisten Verurteilungen mit terroristischem Hintergrund dschihadistische TerroristInnen, wobei mehrere Gerichtsverfahren gegen Frauen und Minderjährige stattfanden, die sich der IS im Irak und in Syrien angeschlossen hatten. Zudem dürfte eine wachsende Anzahl von Personen, die aus Konfliktgebieten zurückkehren und in Richtung Gewaltbereitschaft radikalisiert wurden, gar keine Haftstrafe verbüßen ⁽²⁾.

Dieser Beitrag baut auf den in der EU gewonnenen Erfahrungen auf. Er soll den PraktikerInnen mit Direktkontakt, die Bewährungsmaßnahmen und außerhalb von Strafanstalten – in der Gesellschaft – zu vollstreckende Sanktionen und Maßnahmen (Community Sanctions and Measures, CSM) anbieten, sowie AusstiegshelferInnen, SozialarbeiterInnen und FamilienhelferInnen, die an Rehabilitationsprogrammen für gewaltbereite extremistische StraftäterInnen (Violent Extremist Offenders, VEO) außerhalb des Strafvollzugs beteiligt sind, nützliche Informationen anbieten.

Hintergrund, Zielstellungen und Unterschiede zu StraftäterInnen im Strafvollzug

Gewaltbereite extremistische StraftäterInnen, die eine Strafe außerhalb des Strafvollzugs verbüßen: Der Kontext

Viele radikalisierte StraftäterInnen werden keine lange Zeit im Strafvollzug verbringen bzw. in einigen Fällen gar nicht erst in die Haftanstalt gehen. Stattdessen werden sie zu gemeinnütziger Arbeit oder einer Bewährungsstrafe verurteilt, was möglicherweise eine erhöhte Gefahr in sich birgt, dass sie erneut straffällig werden oder sich wieder extremistischen Aktivitäten oder Gruppen zuwenden. Aufgrund der hohen Anzahl der sich immer noch in Konfliktzonen (z. B. in Syrien und im Irak) aufhaltenden EU-Bürgerinnen und Bürger ist zu erwarten, dass die Zahl der RückkehrerInnen in den kommenden Jahren weiter steigen wird ⁽³⁾. Dieses vielschichtige Szenario erfordert gut strukturierte und organisierte langfristige Strategien und Rehabilitationsprogramme zur Prävention und Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus (Preventing and Countering Violent Extremism, P/CVE) ⁽⁴⁾. Auch wenn Radikalisierungsprozesse im Strafvollzug bereits weitgehend untersucht wurden ⁽⁵⁾, ist der Bereich der Bewährung noch eher wenig erforscht ⁽⁶⁾.

Die wichtigsten Zielstellungen in Bezug auf gewaltbereite extremistische StraftäterInnen können in allgemeine und spezifische Ziele unterteilt werden.

Allgemeine Ziele sind:

- Gewährleistung von Sicherheit und Schutz
- Rückfallprävention
- Unterstützung der StraftäterInnen durch Rehabilitation und Wiedereingliederungsmaßnahmen in die Gesellschaft

Spezifische Ziele sind:

⁽¹⁾ Europol, European Union Terrorist Situation and Trend Report (TE-SAT) 2020, S. 30.

⁽²⁾ OSCE, Non-Custodial Rehabilitation and Reintegration in Preventing and Countering Violent Extremism and Radicalization That Lead to Terrorism. A Guidebook for Policymakers and Practitioners in South-Eastern Europe, S. 12.

⁽³⁾ Europol, European Union Terrorist Situation and Trend Report (TE-SAT) 2020, S. 48.

⁽⁴⁾ Radicalisation Awareness Network (RAN), Handbuch zu Rehabilitation, S. 13.

⁽⁵⁾ Mulcahy et al., The Radicalisation of Prison Inmates: A Review of the Literature on Recruitment, Religion and Prisoner Vulnerability, S. 4-14.

⁽⁶⁾ Radicalisation Awareness Network (RAN), P&P, Dealing with radicalisation in a prison and probation context, S. 4; Cherney, The release and community supervision of radicalised offenders: issues and challenges that can influence reintegration, S. 1.

- Radikalisierung weiterer Personen und/oder von Familienmitgliedern verhindern
- Einstieg in existierende terroristische Gruppen verhindern

Die Wahrscheinlichkeit, dass gewaltbereite extremistische StraftäterInnen mit zusätzlichen Problemen wie der doppelten Stigmatisierung (sowohl als Kriminelle **und** außerdem als TerroristInnen) und mangelnder gesellschaftlicher Unterstützung im Sinne des **Prinzips der zweiten Chance** ⁽⁷⁾ konfrontiert werden, ist hoch. Die Regierungen müssen im Rahmen der öffentlichen Debatte und anhand von Ad-hoc-Dokumenten in aller Deutlichkeit erklären, warum eine Rehabilitation dieser StraftäterInnen die beste Lösung für die Gesellschaft insgesamt ist.

Positive Ergebnisse sind hier jedoch nur dann zu erwarten, wenn die Interventionen auf einer maßgeschneiderten Risiko-/Bedarfsanalyse jedes einzelnen Falles beruhen sowie die Interessen und Bedürfnisse der straffälligen Person neben denen der Gemeinschaft mittels eines einrichtungsübergreifenden Ansatzes berücksichtigt werden.

⁽⁷⁾ Radicalisation Awareness Network (RAN), Ex-post-Beitrag: Brücken bauen, S. 5.

Unterschiede und Gemeinsamkeiten bei gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs: Anforderungen und Schwierigkeiten

Tabelle 1. Vor- und Nachteile des Umgangs mit gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs

	Nachteile	Vorteile
VEO innerhalb des Strafvollzugs	<p>Die Gefängnisumgebung (mit ihren bekannten Begleitproblemen) könnte Radikalisierungsprozesse begünstigen ⁽⁸⁾.</p> <p>Je nach Haftbedingungen (verteilt, konzentriert, kombiniert ⁽⁹⁾) könnten gewaltbereite extremistische StraftäterInnen andere Häftlinge radikalisieren (z. B. durch Proselytismus).</p> <p>Sie könnten in der Haftanstalt zum Gegenstand der Bewunderung werden, was ihre freiwillige Teilnahme an Deradikalisierungs- oder Ausstiegsprogrammen gefährdet.</p> <p>Sind sie außerdem AusländerInnen, werden sie (wie die meisten „normalen“ ausländischen Häftlinge) auf zusätzliche Schwierigkeiten dabei stoßen, zu Aktivitäten in Haftanstalten, Rehabilitationsprogrammen, zur Bewährung oder anderen außerhalb von Strafanstalten zu vollstreckenden Sanktionen und Maßnahmen zugelassen zu werden (u. a. aufgrund der Tatsache, dass sie in ihre Herkunftsländer entlassen werden könnten, oder aufgrund mangelnden Vertrauens in ihre Zuverlässigkeit).</p> <p>Die Motivation dieser straffälligen Personen, den Weg der Rehabilitation zu beschreiten, könnte aus dem Interesse resultieren, in den Genuss von außerhalb von Strafanstalten zu vollstreckenden Sanktionen und Maßnahmen zu gelangen, anstelle die Haftstrafe im Strafvollzug zu verbüßen.</p>	<p>Die straffälligen Personen können die in der Haftanstalt zu verbringende Zeit als Atempause und Gelegenheit zum Nachdenken über ihr Leben betrachten.</p> <p>Extremistische/radikalisierte StraftäterInnen stehen unter ständiger Aufsicht; das Strafvollzugspersonal kann mögliche Elemente der Radikalisierung erkennen.</p> <p>Das einrichtungsübergreifende Personal kann zu Beginn des Aufenthalts im Strafvollzug den Weg der Rehabilitation vorzeichnen und täglich den Fortschritt überwachen.</p> <p>Der Kontakt der Betroffenen mit radikalisierten Gruppen ist deutlich eingeschränkt (da das Gefängnisumfeld den Kontakt mit der Außenwelt begrenzt).</p>
VEO außerhalb des Strafvollzugs	<p>Die gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen stehen nicht rund um die Uhr unter der Aufsicht des Bewährungshilfe- oder CSM-Personals.</p> <p>Sie können über das Internet oder andere Formen des Kontakts problemlos mit anderen gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen oder radikalisierten Gruppen in Verbindung bleiben.</p> <p>Betreffende, die nicht zu einer Haftstrafe sondern direkt zu außerhalb von Strafanstalten zu vollstreckenden Sanktionen und Maßnahmen (oder überhaupt nicht) verurteilt wurden, könnten die Schwere ihrer Handlungen unterschätzen.</p> <p>Sie könnten neue Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewöhnliche Straftaten begehen.</p> <p>Sind die an die angewandten außerhalb von Strafanstalten zu vollstreckenden Sanktionen und Maßnahmen geknüpften Bedingungen zu restriktiv, besteht die ernsthafte Gefahr, dass die straffällige Person zurückbeordert/inhaftiert wird.</p> <p>Betreffende, die nicht Teil eines Gerichtsverfahrens sind, sind schwer zu erreichen und in Ausstiegsprozesse einzubeziehen.</p>	<p>Einrichtungsübergreifendes Personal kann einfacher mit den Familien und sozialen Netzwerken der straffälligen Personen in Kontakt bleiben.</p> <p>Doppelte Stigmatisierung kann vermieden werden.</p> <p>Gewaltbereite extremistische StraftäterInnen können relevante Erfahrungsberichte für P/CVE-Strategien und gute Gegen- oder alternative Narrative für bestimmte Zielgruppen liefern ⁽¹⁰⁾.</p> <p>Die Rehabilitierung dieser Personen stößt auf ein höheres Maß an Teilhabe und Unterstützung (oder zumindest nicht auf offene Opposition) seitens der Gesellschaft, wenn sie sich um soziale und funktionale Integration bemüht ⁽¹¹⁾.</p> <p>Eine Beteiligung extremistischer/radikalierter Personen an Ausstiegsprogrammen kann als positiver Ausgangspunkt der Veränderung der persönlichen Identität dienen.</p>
Gemeinsame Elemente	<p>Es bedarf einer starken persönlichen Motivation zur Desistance (Abkehr vom Kriminellen).</p> <p>Entscheidend wichtig sind die Unterstützung durch Bezugspersonen und die positive soziale Einbindung entlang des gesamten Weges der Rehabilitation.</p> <p>Wiedereingliederung beinhaltet Deradikalisierung (Ausstieg, Loslösung, kognitive Distanzierung).</p> <p>Der Wiedereingliederungsprozess endet keineswegs mit dem letzten Tag der Haftstrafe. Es sind Ausstiegsstrategien erforderlich, die den Übergang in die Unabhängigkeit der StraftäterInnen berücksichtigen.</p> <p>Ein einrichtungsübergreifender Ansatz ist der Schlüssel zur stabilen Wiedereingliederung ⁽¹²⁾.</p> <p>Risiko-/Bedarfsanalysen sollten auf die individuellen Umstände der Person zugeschnitten sein.</p>	

⁽⁸⁾ Basra, Neumann, Brunner, Criminal Pasts, Terrorist Futures: European Jihadists and the New Crime–Terror Nexus, S. 29.

⁽⁹⁾ RAN, Dealing with radicalisation in a prison and probation context, S. 7.

⁽¹⁰⁾ RAN, Counter narratives and alternative narratives, S. 4.

⁽¹¹⁾ Among others, Pisiou, Radicalised and terrorist offenders released from prison: Community and family acceptance, S. 4.

⁽¹²⁾ UNODC, Handbook on the Management of Violent Extremist Prisoners, S. 44-62; OSCE, Non-Custodial Rehabilitation and Reintegration in Preventing and Countering Violent Extremism and Radicalization, S. 80;) Radicalisation Awareness Network (RAN), Handbuch Rehabilitation, S. 7.

Unter den gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen außerhalb des Strafvollzugs verschiedene Zielgruppen erkennen

Vorbemerkungen

Bevor die verschiedenen Zielgruppen ermittelt werden können, sind folgende Punkte zu berücksichtigen.

1. Der erste Schritt auf dem erfolgreichen Weg hin zur Rehabilitation besteht darin, eine vertrauensvolle Beziehung zu den gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen zu entwickeln.
2. Diese Menschen können durch ideologische, nicht weltanschauliche oder in gemischter Form vorhandene Motivationen beeinflusst werden. Ihre Bedürfnisse sind im Vergleich zu anderen Typen von StraftäterInnen nicht unbedingt einzigartig. Einige kriminogene Faktoren ähneln denen, die bei der breiten Masse der StraftäterInnen zu finden sind (z. B. soziale Isolation, antisoziale PartnerInnen, geringe Bildung, Probleme mit Drogen/Alkohol und/oder der psychischen Gesundheit und mangelnde familiäre Unterstützung)⁽¹³⁾. Dass VerbrecherInnen in extremistischen Organisationen mitwirken, hat oft eher mit Opportunismus und Eigennutz als mit einer Weltanschauung zu tun. Tatsächlich stützen sich terroristische Gruppen in zunehmendem Maße auf bereits verurteilte StraftäterInnen, die sich in der allgemeinen Kriminalität bewegen⁽¹⁴⁾.
3. Ideologischen Überzeugungen von Anfang an entgegenzuwirken, ist nicht immer optimal, denn die Beschäftigung mit der Motivation für die Straftat kann durchaus zu besseren Ergebnissen führen. Die Bewertung, wann und wie mit der Arbeit an der kognitiven Distanzierung von extremistischen Ansichten begonnen werden sollte, wird durch eine Analyse der Vorgeschichte der Person, ihrer Hauptmerkmale⁽¹⁵⁾ und des Kontexts unterstützt, in dem der individuelle Extremismus entsteht.

Die gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen sind die wichtigsten AkteurInnen jedes Rehabilitationsprozesses. Themenverwandte Studien⁽¹⁶⁾ sowie Arbeiten auf dem Gebiet der **Erforschung der Wiedergutmachung**⁽¹⁷⁾ verweisen darauf, dass die persönliche Entscheidungsfindung und die aufrichtige Bereitschaft zu Veränderungen in der Identität entscheidend wichtig für den Erfolg des Rehabilitationsprozesses an sich sind. Die Suche nach einem Weg, auf dem StraftäterInnen dazu angeregt werden können, aktiv an ihrem Wiedereingliederungsprozess teilzunehmen, kann die erste Herausforderung der einrichtungsübergreifenden Zusammenarbeit sein.

⁽¹³⁾ Cherney, The release and community supervision of radicalised offenders: issues and challenges that can influence reintegration, S. 7.

⁽¹⁴⁾ Rushchenko, Terrorist recruitment and prison radicalization: assessing the UK experiment of 'separation centres', S. 295-314.

⁽¹⁵⁾ Radicalisation Awareness Network (RAN), Handbuch Rehabilitation, S. 17-19.

⁽¹⁶⁾ Hlavka et al., Exoffender accounts of successful reentry from prison, S. 4; Maruna et al., Looking-glass identity, S. 31.

⁽¹⁷⁾ Blumstein & Nakamura, Redemption in the presence of widespread criminal background checks, S. 327-360; Curcio et al., Gender Differences, S. 182-204.

Gewaltbereite extremistische StraftäterInnen, die sich aus verschiedenen Gründen außerhalb des Strafvollzugs aufhalten: Anforderungen und Schwierigkeiten

Tabelle 2 . Umgang mit gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen außerhalb des Strafvollzugs: relevante Maßnahmen

Verbüßung des letzten Teils der Haftstrafe außerhalb des Strafvollzugs	Direkt zur Bewährung oder zu anderen CSM verurteilt	Überhaupt nicht verurteilt
<ul style="list-style-type: none"> • Zu berücksichtigen sind geschlechts- und altersspezifische Bedürfnisse. • Es sind möglichst viele relevante AkteurInnen in den Rehabilitationsprozess einzubeziehen. • Bewährungshilfe- und CSM-BeamtenInnen sind so früh wie möglich, zumindest aber in den letzten sechs Monaten der Haftstrafe einzubeziehen. • Die Arbeit von Strafvollzugs-, Bewährungshilfe- und CSM-BeamtenInnen ist mit der Arbeit der AusstiegshelferInnen zu koordinieren. • Informationen über den Hintergrund der gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen und mögliche Risikoelemente sind zu sammeln. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zu berücksichtigen sind geschlechts- und altersspezifische Bedürfnisse. • Es sind möglichst viele relevante AkteurInnen in den Rehabilitationsprozess einzubeziehen. • Die Arbeit von Strafvollzugs-, Bewährungshilfe- und CSM-BeamtenInnen ist mit der Arbeit der AusstiegshelferInnen zu koordinieren. • Zu bewerten ist, ob die gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen eine Gefahr für sich selbst oder die Gesellschaft darstellen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zu berücksichtigen sind geschlechts- und altersspezifische Bedürfnisse. • Informationen über die Erfahrungen der Personen im Ausland, ihre Beteiligung an extremistischen Netzwerken und ihre persönliche Motivation für gewaltbereiten/gewalttätigen Extremismus müssen gesammelt/weitergegeben werden. • Familiäre und soziale Bindungen sind zu erfassen sowie mögliche aktuelle Risikofaktoren sind zu ermitteln.

Besonderes Augenmerk ist stets zu richten auf:

- geschlechtsspezifische Aspekte, das Alter und die in extremistischen/terroristischen Gruppen eingenommene Rolle;
- zeitliche Abläufe und wichtige persönliche Ereignisse, die ausschlaggebend sein könnten (Geburt eines Kindes, Aufnahme einer Beschäftigung, Heirat);
- die Tatsache, ob die Person ein bestimmtes Lebensziel verfolgt (starker Einfluss auf den erfolgreichen Rehabilitationsprozess);
- die Art der begangenen Straftat (z. B. gewalttätige/gewaltfreie StraftäterInnen, ideologisch/nicht ideologisch motiviert);
- die Rolle der Familie und der Gesellschaft.

Die Notwendigkeit eines langfristigen einrichtungsübergreifenden Ansatzes

Warum kann ein einrichtungsübergreifender Ansatz so viel bewirken?

Im Umgang mit gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen, die sich auf Bewährung befinden, außerhalb von Strafanstalten zu vollstreckende Sanktionen und Maßnahmen verbüßen oder nicht verurteilt

sind, kann der soziale Kontext die entscheidende Rolle spielen. Die Verantwortung für die Fortsetzung der im Strafvollzug, im Rahmen der Bewährung oder in einem anderen Umfeld auf freiwilliger Basis begonnenen Arbeit liegt bei verschiedenen Behörden, Organisationen und Gemeinschaften. Um einander überschneidende Interventionen zu vermeiden oder einen entscheidenden Interessenbereich zu entdecken, sollte die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Interessengruppen so früh wie möglich beginnen.

Alle existierenden Modelle der einrichtungsübergreifenden Zusammenarbeit (auch wenn sie sich von Land zu Land stark unterscheiden) legen nahe, dass die folgenden grundlegenden Elemente zu berücksichtigen sind, um ein wirkungsvolles System der Zusammenarbeit ⁽¹⁸⁾ zu realisieren.

1. Gegenseitiges Verstehen der Bewertungsinstrumente und der Bedeutung der Ergebnisse.
2. Klärung der Rolle aller partnerschaftlich Mitwirkenden entsprechend der spezifischen beruflichen Aufgaben und Entwicklung des gegenseitigen Vertrauens und einer gemeinsamen Motivation.
3. Austausch über die Ziele der angewandten Strategien und Bekräftigung des gemeinsamen Interesses, diese zu erreichen.
4. Initiierung, Umsetzung und Gewährleistung des Fortbestands und des Zusammenhalts der Zusammenarbeit zwischen Strafvollzug, Bewährungshilfe und Ausstiegsangeboten.
5. Austausch einschlägiger Informationen (notwendig ist, zwischen **geheimen** und **vertraulichen** Informationen zu unterscheiden: für letztere sollte ein effizientes, dem Austausch und der gemeinsamen Nutzung dienendes System entwickelt werden).

Gestaltung einrichtungsübergreifender Netzwerke

Die Forschung belegt ⁽¹⁹⁾, dass einrichtungsübergreifende Teams verschiedene PraktikerInnen aus den folgenden Bereichen einbeziehen sollten.

1. Professionell: P/CVE-Fachleute, Sozialarbeit, psychologische Dienste, religiöse Beratung/Seelsorge.
2. Institutionell: Justizwesen, Strafvollzugsdienst, Bewährungshilfe, Gemeinden, Strafverfolgungsbehörden, Nachrichtendienste, zivilgesellschaftliche Organisationen, Schulen.
3. Soziales Umfeld: Gemeinschaften, Familien.

Wenn Menschen nicht zu Haftstrafen oder erst gar nicht verurteilt werden, sind die Strafvollzugsdienste überhaupt nicht involviert; die Einbeziehung des Justizwesens muss dann von Fall zu Fall bewertet werden.

Die PraktikerInnen müssen aufgrund der täglich zu lösenden hochspezifischen Aufgaben an regelmäßig und fallweise stattfindenden Schulungen und Programmen zum Aufbau von Kapazitäten teilnehmen.

Die besondere Rolle der Familie

Die Familie, eine der oben erwähnten maßgeblichen Beteiligten, spielt eine ausschlaggebende Rolle. Familienmitglieder sollten als mögliche **Bezugspersonen** in den Prozess der Wiedereingliederung einbezogen werden, wobei jedoch bestimmte Vor- und Nachteile (siehe Tabelle 3 unten) zu berücksichtigen sind.

⁽¹⁸⁾ Radicalisation Awareness Network (RAN), Ex-post-Beitrag: Brücken bauen, S. 2-6.

⁽¹⁹⁾ Radicalisation Awareness Network (RAN), Handbuch Rehabilitation, S. 17; Radicalisation Awareness Network (RAN), Ex-post-Beitrag: Triple P, S. 5.

Tabelle 3: Die Familie gewaltbereiter extremistischer StraftäterInnen: Vor- und Nachteile einer möglichen Einbeziehung in den Prozess der Wiedereingliederung

Einbeziehung der Familie	
Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Es ist einfacher, nützliche Informationen über den Charakter und das Leben der StraftäterInnen zu sammeln. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Kommunikation mit der Familie kann es aufgrund von Sprachbarrieren Schwierigkeiten geben.
<ul style="list-style-type: none"> • Dank der Vermittlung durch die Familie ist es einfacher, StraftäterInnen bei der Arbeitssuche zu unterstützen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Familie kann gegenüber den Behörden misstrauisch sein.
<ul style="list-style-type: none"> • Bei islamistischen StraftäterInnen spielt die Familie aus kulturellen und religiösen Gründen tendenziell eine wichtige Rolle. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Familienmitglieder können Schwierigkeiten damit haben, die Verwicklung der straffälligen Person in einen terroristischen Kontext zu akzeptieren.
<ul style="list-style-type: none"> • Ihre Einbeziehung gleich zu Beginn ist für die Überwachung der Dynamik hilfreich, welche die Beziehungen zwischen der Person und den anderen Familienmitgliedern regelt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Möglich ist, dass einige Familienmitglieder der straffälligen Person keine stabile und unterstützende Hilfe bieten können.
<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufrechterhaltung/der Wiederaufbau positiver sozialer Netzwerke hilft der straffälligen Person. 	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsächlich kann die Familie selbst auch die Quelle der individuellen Radikalisierung sein.
<ul style="list-style-type: none"> • Familiäre Unterstützung kann eine maßgebliche Motivation für eine Selbsttransformation in Richtung Desistance sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitwirkung am Prozess der Wiedereingliederung kann für die Familienmitglieder emotionale Belastung/psychologischen Stress bedeuten.

Auch wenn die Familie eine hilfreiche Partnerin in der einrichtungsübergreifenden Zusammenarbeit ⁽²⁰⁾ sein kann, gibt es bestimmte Umstände, die ein Risiko darstellen:

- Wenn die Notwendigkeit besteht, die straffällige Person vor ihrer Familie zu schützen (oder die Familie vor der Person selbst);
- wenn Familienmitglieder nicht bereit sind, den Weg der Rehabilitation mitzugehen (z. B. aufgrund der Nichtakzeptanz der Verwicklung des Familienmitglieds in die Terrorismusdynamik);
- wenn Familienmitglieder von der Person in Bezug auf eine solche Mitwirkung bedroht worden sind.

In diesen Fällen scheint die Erschaffung eines alternativen Netzwerks die einzige richtige Option zu sein.

Aber auch wenn die Familie zur Mitwirkung bereit ist, können bestimmte unüberwindbare Probleme ihre Beteiligung vereiteln:

- Wenn eine große räumliche Entfernung zum straffälligen Familienmitglied besteht;
- wenn ein Besuchsverbot gegenüber der Familie oder Angehörigen besteht;
- wenn Familienmitglieder mit Drogen-, Alkohol- und Devianzproblemen in Verbindung gebracht werden (dann ist vor jeglicher Beteiligung am Wiedereingliederungsprozess die Wiederherstellung einer gesunden Familiendynamik erforderlich).

In einem Großteil der zur Verfügung stehenden Literatur zu diesem Thema wird die Bedeutung der Einbeziehung der Gesellschaft und der Gemeinschaft hervorgehoben, auch wenn es sich hier um eine Dimension handelt, die sowohl Nachteile als auch Vorteile aufweisen kann. Den PraktikerInnen wird in jedem Fall eine genaue Bestandsaufnahme der verfügbaren territorialen Ressourcen eine Hilfe bei der fachkundigen Entscheidung sein, bei welchen lokalen Behörden und maßgeblichen Gruppen des Gemeinwesens es sich lohnt, sie einzubeziehen ⁽²¹⁾.

⁽²⁰⁾ Radicalisation Awareness Network (RAN), Ex-post-Beitrag: The role of family and social networks, S. 5-6.

⁽²¹⁾ European Forum for Urban Security, PREPARE, S. 20.

Wie sollte ein einrichtungsübergreifendes Team arbeiten?

Bei der Entwicklung eines Rehabilitationsprogramms für gewaltbereite extremistische StraftäterInnen außerhalb des Strafvollzugs ist es entscheidend wichtig, dass das einrichtungsübergreifende Team die Zielstellungen und Zwecke der Zusammenarbeit sowie die Indikatoren für Erfolg und Misserfolg eindeutig definiert. Die primären Ziele sollten darin bestehen, neue Straftaten zu verhindern und die Rehabilitation der gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen voranzubringen.

AkteurInnen, die diese Ziele erreichen wollen, müssen auf folgende Punkte hinarbeiten:

- **Deradikalisierung** (beschrieben als Prozess, der verhaltensbezogene Loslösung und kognitive Distanzierung beinhaltet und in der sogenannten **Ausstiegsphase** mündet);
- den **(sich im Verhalten widerspiegelnden) Ausstieg**.

Diese beiden Zielsetzungen stehen nicht unbedingt untrennbar miteinander in Verbindung und müssen auch nicht zwangsläufig einer festen Reihenfolge folgen: Sie können zu unterschiedlichen Zeitpunkten realisiert werden. Im Rehabilitationsprozess sind mehrere Schritte zu gehen, von denen jeder einzelne notwendig ist, um das Endziel zu erreichen: Das erneute Begehen von Straftaten zu verhindern.

Vielversprechende Praktiken

In neuesten Dokumenten steht eine große Menge vielversprechender Interventionen zur Lösung von Problemen mit der Prävention und Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus während der Verbüßung einer Strafe außerhalb des Strafvollzugs zur Verfügung ⁽²²⁾. Bei diesen Praktiken kommen die folgenden drei allgemeinen Ansätze zum Einsatz.

- psychologische Unterstützung (Einzelsitzungen oder Gruppeninterventionen);
- religiöse und geistliche Unterstützung (am Deradikalisierungsprozess beteiligte Geistliche sollten für diese Aufgabe ausgebildet sein);
- soziale Unterstützung (die Einbeziehung der Familie und des Freundeskreises in den Deradikalisierungsprozess kann sinnvoll sein, aber die vorhergehend erwähnten Vorkehrungen sind zu treffen. Durch externes Mentoring können die notwendigen Voraussetzungen für den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu weiteren **Bezugspersonen** geschaffen werden).

⁽²²⁾ Radicalisation Awareness Network (RAN), Collection of Approaches and practices; OSCE, Non-Custodial Rehabilitation and Reintegration, Anhang 2.

Vorhandene gute Praktiken

Tabelle 4. Hauptansätze für die Prävention und Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe

Hauptkategorien guter Praktiken in der Prävention und Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe

Schulung für PraktikerInnen mit Direktkontakt	In der EU wird am häufigsten diese Art des Ansatzes verfolgt. Von Land zu Land können jedoch die Details stark variieren: Dauer (Wochen bis Jahre), Inhalt (speziell auf eine einzelne Spielart des gewaltbereiten Extremismus ausgerichtet oder breiter angelegt), beteiligte Fachleute und gewählte Methodik (Unterricht/Vorträge, Arbeitsgruppen, Erfahrungsaustausch, nationale und internationale Seminare oder Konferenzen). Das Hauptziel besteht darin, der anvisierten Zielgruppe nützliche P/CVE-Werkzeuge anzubieten. Die Schulung kann sich auf nur eine bestimmte vorgeschlagene Maßnahme konzentrieren (wie im Fall der französischen Vor-Ort-Schulung von SchlichterInnen für Sensibilisierung für gewaltbereite islamistische Radikalisierung im Strafvollzug oder der norwegischen Grundausbildung für Strafvollzugspersonal) ⁽²³⁾ oder Teil einer weiter gefassten Strategie sein, die auf mehreren P/CVE-Ebenen organisiert ist.
Einbindung der Gemeinschaft/ Mitwirkungsmöglichkeiten	Diese Praxis erfordert die umfassende Unterstützung durch lokale Verwaltungen und greift auf das vorhandene soziale Netzwerk der straffälligen Person zu, um auf ihre spezifischen Bedürfnisse einzugehen. Die Unterstützung kann zu verschiedenen Zeitpunkten angeboten werden: in der Untersuchungshaft, vor der Entlassung oder während der Bewährungszeit bzw. außerhalb von Strafanstalten zu vollstreckenden Sanktionen und Maßnahmen. Einrichtungsübergreifende Ansätze und langfristige Projekte sind ausschlaggebend für den Erfolg (ein Beispiel dafür ist die österreichische Sozialnetzkonferenz) ⁽²⁴⁾ .
Gegennarrative/alternative Narrative ⁽²⁵⁾	Diese Praxis folgt einer doppelten Sichtweise (Nutzung von alternativen oder Gegennarrativen) und setzt auf fallweise Evaluierung, um zu ermitteln, wie am besten das gewünschte Ergebnis zu erzielen ist: Alternative Narrative basieren auf positiven Berichten über grundlegende gesellschaftliche Werte wie Toleranz, Freiheit, Offenheit und Demokratie; Gegennarrative stellen Ideologien anhand verschiedenster Ansätze (emotional, theologisch, historisch, etc.) in Frage. Ein interessantes Beispiel ist die österreichische Praktik der Deradikalisierung in Gefängnissen ⁽²⁶⁾ .
Mentoring-Modell	Die Praktik basiert auf der Präsenz einer Bezugsperson , die am Prozess der Wiedereingliederung beteiligt ist. Deren Beziehung zur straffälligen Person muss auf gegenseitigem Vertrauen beruhen. Die Bezugsperson beteiligt sich aktiv an der Erstellung eines Plans, der das Ziel verfolgt, die Wiedereingliederung zu erleichtern und Rückfälligkeit zu verhindern. Die Bezugsperson kann aus dem sozialen Netzwerk der straffälligen Person oder dem Freiwilligennetzwerk stammen. Ein Beispiel ist die Praktik der Inklusion , die in den Niederlanden umgesetzt wird ⁽²⁷⁾ .

Zusätzlich zu den vorhergehend genannten Ansätzen gibt es einige Praktiken, die speziell für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen außerhalb des Strafvollzugs entwickelt wurden. Mit diesen Praktiken erfolgt die Annäherung an das Thema aus verschiedenen Perspektiven, wie im Folgenden dargestellt wird.

⁽²³⁾ RAN, Preventing Radicalisation to Terrorism and Violent Extremism – Prison and Probation Interventions, S. 678, S. 718.

⁽²⁴⁾ ebd., S. 689.

⁽²⁵⁾ RAN, Counter narratives and alternative narratives, S. 4-5.

⁽²⁶⁾ RAN, RAN, Preventing Radicalisation to Terrorism and Violent Extremism – Prison and Probation Interventions, S. 655.

⁽²⁷⁾ ebd., S. 658.

1. Teilnahme der StraftäterInnen am Programm

Die Teilnahme kann freiwillig oder verpflichtend/auf Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung erfolgen.

- a) **Freiwillig.** Personen, die Teil extremistischer/radikalierter Gruppen waren, entscheiden eigenverantwortlich, diese Gruppen zu verlassen und nehmen am Programm teil.

So verhält es sich im Fall des finnischen Programms **RADINET**, das den Ausstieg aus ideologisch motivierter Gewalt durch spezielle Angebote wie zum Beispiel Mentoring unterstützt. Die Tatsache, dass das Programm in Zusammenarbeit mit einer Nichtregierungsorganisation durchgeführt wird, fördert das Vertrauen der TeilnehmerInnen ⁽²⁸⁾.

- b) **Verpflichtend/abhängig von gerichtlicher Entscheidung.** Das Programm wird zu einem spezifischen Teil der Vollstreckung der verhängten Sanktion außerhalb des Strafvollzugs und wird typischerweise in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe außerhalb der Haftanstalt entwickelt.

Ein Beispiel für diesen Ansatz ist in dem französischen Programm **Research and Intervention on Violent Extremism (RIVE)** ⁽²⁹⁾ zu finden.

2. Der allgemeine Ansatz des Programms

Der allgemeine Ansatz könnte auf der Unterstützung durch spezielle Fachkräfte oder auf einer systematisierten einrichtungsübergreifenden Zusammenarbeit beruhen.

- a) **Unterstützung durch spezifische Fachkräfte.** Dieser maßgeschneiderte Ansatz für gewaltbereite extremistische StraftäterInnen und diejenigen, die mit ihnen zu tun haben, stützt sich auf eine Risiko-/Bedarfsanalyse. Er analysiert die wichtigsten Triebkräfte der persönlichen Geschichte der (gewaltbereiten/gewalttätigen) extremistischen Radikalisierung bzw. verfolgt den Weg dorthin und beruht auf der Unterstützung durch geschulte Fachleute (z. B. aus den Bereichen Psychiatrie, Theologie und Gesundheitsversorgung).

Ein interessantes Beispiel ist das **Family Support Centre** in den Niederlanden. Das Programm wird auf freiwilliger Basis durchgeführt und bezieht die lokale Gemeinde, Familienmitglieder und das niederländische Exit Centre ein. Es bietet denjenigen, die sich um ein radikalierungsgefährdetes oder bereits radikalisiertes Familienmitglied sorgen, Informationen, Beratung und Unterstützung an. Das Family Support Centre stützt sich auf die Expertise vieler Fachleute ⁽³⁰⁾.

- b) **Systematische einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit.** Diese, auf bestehenden/entstehenden Netzwerken beruhenden Programme können verschiedene Sozialdienste, das Gesundheitssystem und das Bildungssystem sowie die Polizei, Nachrichtendienste und Sicherheitssysteme beteiligen. Der einrichtungsübergreifende Ansatz wird typischerweise durch **Mentoring** und/oder **Beratung** unterstützt.

⁽²⁸⁾ OSCE, Non-Custodial Rehabilitation and Reintegration, S. 123.

⁽²⁹⁾ OSCE, Non-Custodial Rehabilitation and Reintegration, S. 123.

⁽³⁰⁾ ebd., S. 127.

Mentoring

Ein gutes Beispiel ist das Programm der dänischen Stadt **Aarhus** ⁽³¹⁾, das sich auf die freiwillige Teilnahme zurückgekehrter ausländischer terroristischer KämpferInnen konzentriert, wenn diese nicht als Gefahr für die Gemeinschaft gelten. Operative Matrix des Programms ist die einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit: Geschulte MentorInnen übernehmen im täglichen Leben die Rolle von Bezugspersonen und bieten bei Bedarf auch religiöse Beratung an. Die TeilnehmerInnen werden bei der Arbeits- und Wohnungssuche unterstützt und können kostenlos psychologische Hilfe und medizinische Versorgung in Anspruch nehmen ⁽³²⁾. Ähnliche Ansätze werden in vielen EU-Ländern umgesetzt, zum Beispiel in Finnland (**RADINET**) ⁽³³⁾, Deutschland (**Violence Prevention Network**) ⁽³⁴⁾ und im Vereinigten Königreich (**Desistance and Disengagement programme**) ⁽³⁵⁾.

Beratung

Das deutsche Projekt **Hayat** ⁽³⁶⁾ bietet für verschiedene Zielgruppen (z. B. für bereits radikalisierte Personen, Personen auf dem Weg zu gewaltbereiter Radikalisierung sowie in Konfliktgebiete reisende Personen) beratende Unterstützung an. Alle Menschen, die in Beziehung zu einer sich potenziell auf dem Weg zur (gewaltbereiten) Radikalisierung befindenden Person stehen, können bei Hayat um Unterstützung ersuchen.

3. Die Zielgruppe des Programms

Zu den Zielgruppen gehören gewaltbereite extremistische StraftäterInnen im Allgemeinen bzw. StraftäterInnen und zurückgekehrte ausländische terroristische KämpferInnen.

- a) **Gewaltbereite extremistische StraftäterInnen allgemein (Ausstiegsprogramm).** Einige der bereits existierenden bewährten Praktiken richten sich an die allgemeine Öffentlichkeit, um (gewaltbereite) extremistische/radikalisierte Personen einzubeziehen, die nicht unbedingt (bereits) verurteilt wurden, sondern der extremistischen Ideologie gegenüber Ablehnung entwickeln und versuchen, sich von Gewalt zu lösen. Eine Teilnahme an dieser Art von Programm ist üblicherweise freiwillig.

Das französische **Entr'Autres** arbeitet mit radikalisierten Personen, die bereit sind, der dschihadistische Ideologie eine Absage zu erteilen. Ziel des Ansatzes sind die Stärkung der familiären Bindungen der KlientInnen und Hilfe beim Meistern alltäglicher Herausforderungen, um deren Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu erleichtern ⁽³⁷⁾. Weitere Beispiele sind das deutsche Programm **Hayat** (oben aufgeführt) und das Programm **EXIT Sweden** ⁽³⁸⁾.

- b) **StraftäterInnen und zurückgekehrte ausländische terroristische KämpferInnen.** Hier handelt es sich um bewährte Praktiken mit spezieller Ausrichtung auf Personen, die wegen Straftaten mit terroristischem Hintergrund angeklagt oder verurteilt wurden oder in der Phase vor oder nach der Verurteilung als radikalisiert erkannt wurden. Im Normalfall ist die Teilnahme an diesen Programmen nicht freiwillig, sondern streng an gerichtliche Entscheidungen gebunden. In einigen Fällen kann die Nichteinhaltung von Auflagen zu einem Verstoß gegen verfahrensrechtliche Vorschriften oder zu einer erneuten Einweisung in die Haftanstalt führen.

⁽³¹⁾ ebd., S. 122.

⁽³²⁾ ebd., S. 122.

⁽³³⁾ ebd., S. 123.

⁽³⁴⁾ ebd., S. 126.

⁽³⁵⁾ ebd., S. 129.

⁽³⁶⁾ ebd., S. 125.

⁽³⁷⁾ OSCE, Non-Custodial Rehabilitation and Reintegration, S. 124.

⁽³⁸⁾ ebd., S. 128.

Beispiele für diese Vorgehensweise sind im französischen Programm **Research and Intervention on Violent Extremism (RIVE)** ⁽³⁹⁾ zu finden. Der angewandte Ansatz mit MentorInnen zielt auf die Deradikalisierung und soziale Wiedereingliederung von Personen ab 18 Jahren ab, die wegen der Begehung von Terrorakten angeklagt sind oder im Rahmen der Bewährungshilfe in der Phase vor oder nach der Verurteilung als radikalisiert erkannt wurden. Das Programm wird vom französischen Justizministerium finanziert und wird in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe entwickelt. Weitere Beispiele für Unterstützung dieser Art anbietende Organisationen oder Programme sind die deutsche Nichtregierungsorganisation **Violence Prevention Network** ⁽⁴⁰⁾, das dänische Programm **Back on Track** ⁽⁴¹⁾ und das britische **Desistance and Disengagement Programme** ⁽⁴²⁾.

Lehren und allgemeine Empfehlungen

Die gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen sind die wichtigsten AkteurInnen jedes Rehabilitationsprozesses: Ohne ihr überzeugtes und aufrichtiges Engagement für das Programm ist keine Rehabilitation realisierbar. Jedoch sollten auch bei aktiver und positiver Beteiligung der gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen die zu erwartenden Ergebnisse nicht als sicher betrachtet werden, da viele Variablen den Prozess negativ und überraschend beeinflussen können (z. B. persönliche Krisen (abhängig von internen oder externen Faktoren), Störungen durch alte kriminelle Netzwerke oder Wiedereingliederung in das feindselige Umfeld).

Dennoch können aufgrund der vorhergehend beschriebenen Erfahrungen mit der Rehabilitationsarbeit einige wichtige Empfehlungen gegeben werden.

Wichtige Empfehlungen

- 1) **Es sollte Programme geben, die sich mit allen Formen des (gewaltbereiten/gewalttätigen) Extremismus und der (gewaltbereiten) Radikalisierung befassen.** Alle Personen, die anstreben, sich von jeglicher Form gewaltbereiter Ideologie zu lösen, sollten Unterstützung finden können.
- 2) **PraktikerInnen können durch die Anwendung extremismusübergreifender Rehabilitationsansätze von angrenzenden Bereichen lernen und profitieren.**
- 3) **Bei der Prävention und Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus sowie der Wiedereingliederung gewaltbereiter extremistischer StraftäterInnen ist ein einrichtungsübergreifender Ansatz anzuwenden.** Bei diesem Unterfangen können weder die Sicherheitsbehörden noch die Nichtregierungsorganisationen allein Erfolge erzielen. Alle AkteurInnen müssen respektvolle und wirkungsvolle Strukturen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch finden.
- 4) **Der Schwerpunkt ist weiterhin auf verhaltensbezogene Loslösung zu setzen.** Insbesondere bei gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen sollten sich die ersten Schritte darauf konzentrieren, sie in Zukunft von Akten der Gewalt und anderen Straftaten abzuhalten.
- 5) **Verhältnismäßigkeit und Kontinuität sind zu gewährleisten.** Interventionen müssen auf maßgeschneiderten Risiko- und Bedarfsanalysen beruhen. Sie müssen die positiven und negativen Folgen aller Interventionen auf die Person und auf die entsprechende Gemeinschaft berücksichtigen. Zudem muss die Kontinuität während des gesamten Prozesses gewahrt werden, auch bei den Übergängen von Strafvollzugs- zu Bewährungshilfeprogrammen.

⁽³⁹⁾ ebd., S. 124.

⁽⁴⁰⁾ ebd., S. 126.

⁽⁴¹⁾ ebd., S. 122.

⁽⁴²⁾ ebd., S. 129.

- 6) **Stigmatisierung ist zu minimieren**, indem die Personen weniger als Kriminelle abgestempelt und das Bewusstsein in der Gemeinschaft für die Bedeutung der Rehabilitationsprogramme geschärft werden. **Es gilt, den verstärkten Eindruck zu vermeiden, dass gewaltbereite extremistische StraftäterInnen bevorzugt behandelt werden**, da sonst Gefühle wie Wut und Frustration bei den Mitgliedern der Gemeinschaft aufkommen könnten.
- 7) **Gemeinschaften, Familien, Gemeinden und lokale Behörden müssen geschult und mit ins Boot geholt werden**, damit sie die Bedeutung der Rehabilitationsprogramme verstehen und zu einem förderlichen Umfeld beitragen.
- 8) **Von Anfang an sind spezifische Ansätze zu berücksichtigen und zu planen, die schwerpunktmäßig auf geschlechts-, alters-, religions- und ethnien-spezifische Bedürfnisse eingehen.**
- 9) **Die vorhandenen Kapazitäten aller an Rehabilitationsprogrammen beteiligten Interessengruppen und AkteureInnen sind zu erweitern.** Es sollte in Entwicklungen investiert werden, die erforderlich ist, um neue Bedürfnisse zu erfüllen, sobald diese entstehen und erkannt werden.
- 10) **Es gilt, die opferorientierte Justiz in die Tat umzusetzen. Die Opfer gewaltbereiter extremistischer StraftäterInnen sollten (entsprechend den eigenen Bedürfnissen) einbezogen werden.**

Weiterführende Literatur

Bui, H. N. und Morash, M. (2010). The impact of network relationships, prison experiences, and internal transformation on women's success after prison release. *Journal of Offender Rehabilitation*, 49(1), 1-22. <https://doi.org/10.1080/10509670903435381>

Radicalisation Awareness Network. (2019). Prävention der zu Terrorismus und gewaltbareitem Extremismus führenden Radikalisierung – Interventionen im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe. https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-best-practices/docs/prison-and-probation-interventions_de.pdf

Veysey, B. M., Christian, J. u. Martinez D. J. (Hg.) (2009). *How offenders transform their lives*. Routledge.

Radicalisation Awareness Network (2020). *RAN -Handbuch zu Rehabilitation. Rehabilitation radikalierter und terroristischer StraftäterInnen für PraktikerInnen*. https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-papers/docs/ran_rehab_manual_de.pdf

Radicalisation Awareness Network (2016). *Ansätze für gewaltbereite extremistische Straftäter und Bekämpfung der Radikalisierung in Gefängnissen und während der Bewährung*. Arbeitspapier, RAN Centre of Excellence. https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/about-ran/ran-p-and-p/docs/ran_pp_approaches_to_violent_extremist_de.pdf

Referenzen

- Basra, R., Neumann, P. R. u. Brunner, C. (2016). *Criminal pasts, terrorist futures: European jihadists and the new crime-terror nexus*. International Centre for the Study of Radicalisation. <http://icsr.info/2016/10/new-icsr-report-criminal-pasts-terrorist-futures-european-jihadists-new-crime-terror-nexus/>
- Blumstein, A. u. Nakamura, K. (2009). Redemption in the presence of widespread criminal background checks. *Criminology: An Interdisciplinary Journal*, 47(2), 327-359. <https://doi.org/10.1111/j.1745-9125.2009.00155.x>
- Cherney, A. (2018). The release and community supervision of radicalised offenders: Issues and challenges that can influence reintegration. *Terrorism and Political Violence*, 119-137 (online). <https://doi.org/10.1080/09546553.2018.1530661>
- Curcio, G., Pattavina A. u. Fisher, W. (2018). Gender differences on the road to redemption. *Feminist Criminology*, 13(2), 182-204. <https://doi.org/10.1177/1557085116654566>
- European Forum for Urban Security. (2019). *PREPARE Preventing radicalisation in probation and release – Perspectives and practices at the local level*. European Forum for Urban Security. https://issuu.com/efus/docs/publication_prepare_ang-web/s/166577
- Europol. (2020). *European Union terrorism situation and trend report (TE-SAT) 2020*. Lage- und Tendenzbericht zum Terrorismus für die EU der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung. <https://www.europol.europa.eu/activities-services/main-reports/european-union-terrorism-situation-and-trend-report-te-sat-2020>
- Hlavka, H., Wheelock, D. u. Jones, R. (2015). Exoffender accounts of successful reentry from prison. *Journal of Offender Rehabilitation*, 54(6), 406-428. <https://doi.org/10.1080/10509674.2015.1057630>
- Institute for Strategic Dialogue und RAN Centre of Excellence. (2015). *Counter narratives and alternative narratives*. Themenpapier, RAN Centre of Excellence. https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-papers/docs/issue_paper_cn_oct2015_en.pdf
- Maruna, S., Le Bel, T. P., Naples, M. u. Mitchell, N. (2011). Looking-glass identity transformation: Pygmalion and Golem in the rehabilitation process. In B. M. Veysey, Christian, J. u. Martinez D. J. (Hrsg.), *How offenders transform their lives* (S. 30-55). Routledge.
- Mulcahy, E., Merrington, S. u. Bell, P. J. (2013). The radicalisation of prison inmates: a review of the literature on recruitment, religion and prisoner vulnerability. *Journal of Human Security*, 9(1), 4-14. <https://doi.org/10.12924/johs2013.09010004>
- Nugent, B. u. Schinkel, M. (2016). The pains of desistance. *Criminology & Criminal Justice*, 16(5), 568-584. <https://doi.org/10.1177/1748895816634812>
- OSCE. (2020). *Non-custodial rehabilitation and reintegration in preventing and countering violent extremism and radicalization that lead to terrorism – A guidebook for policymakers and practitioners in south-eastern Europe*. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. <https://www.osce.org/files/f/documents/d/7/444838.pdf>
- Radicalisation Awareness Network (o. J.). *Dealing with radicalisation in a prison and probation context*. Arbeitspapier. https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-news/docs/ran_p_and_p_practitioners_working_paper_en.pdf
- Radicalisation Awareness Network (2016). *Arbeitsgruppentreffen – Multi-agency cooperation*. Ex-post-Beitrag. https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/about-ran/ran-p-and-p/docs/ran_p_multiagency_cooperation_around_radicalised_offenders_stockholm_24-25022016_en.pdf
- Radicalisation Awareness Network (2018). *The role of family and social networks in the rehabilitation of (violent) extremist and terrorist offenders*. Ex-post-Beitrag, RAN Centre of Excellence.

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/about-ran/ran-p-and-p/docs/ran_pp_role_family_social_networks_rehabilitation_extremist_terrorist_offenders_06-07_03_2018_en.pdf

Radicalisation Awareness Network (2018). *Triple P: Coordination and collaboration between police, prison and probation services in dealing with violent extremist and terrorist offenders*. Ex-post-Beitrag, RAN Centre of Excellence. https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-papers/docs/ex-post_paper_joint_event_pol_pp_ptimising_triple_p_20-21_09_2018_en.pdf

Radicalisation Awareness Network (2019). *Brücken bauen*. Ex-post-Beitrag, Radicalisation Awareness Network. https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-papers/docs/ran_exit_pp_building_bridges_prague_050619_de.pdf

Radicalisation Awareness Network (2019). *Aus der Haft entlassene radikalisierte und terroristische StraftäterInnen: Akzeptanz in der Gemeinschaft und der Familie*. Ex-post-Beitrag. https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-papers/docs/ran_pp_yfc_community_family_acceptance_prague_20190606_de.pdf

Radicalisation Awareness Network (2019). *Prävention der zu Terrorismus und gewaltbereitem Extremismus führenden Radikalisierung. Konzepte und bewährte Praktiken*. RAN-Sammlung Konzepte und bewährte Praktiken. https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-best-practices/docs/ran_collection_approaches_and_practices_de.pdf

Radicalisation Awareness Network (2020). *Handbuch zu Rehabilitation. Rehabilitation radikalisierter und terroristischer StraftäterInnen für PraktikerInnen*. https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-papers/docs/ran_rehab_manual_de.pdf

Rushchenko, J. (2019). Terrorist recruitment and prison radicalization: Assessing the UK experiment of 'separation centres'. *European Journal of Criminology*, 16(3), 295-314. <https://doi.org/10.1177/1477370819828946>

UNODC. (2016). *Handbook on the management of violent extremist prisoners and the prevention of radicalization to violence in prisons*. United Nations Office on Drugs and Crime (Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung). https://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Handbook_on_VEPs.pdf

Zur Autorin:

Luisa Ravagnani ist Forscherin für Kriminologie und Strafvollzugskriminologie und Professorin für die Kriminologie des Terrorismus und internationaler Verbrechen an der juristischen Fakultät der Universität Brescia in Italien. Sie ist Autorin von über 60 Publikationen im Bereich des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe. Von 2005 bis 2015 war sie außerdem Fachrichterin am Aufsichtsgericht Brescia, bis sie diese Position aufgab, um als Ombudsfrau für die Häftlinge der Stadt Brescia zu wirken. Seit 1996 arbeitet sie mit Genehmigung des italienischen Justizministeriums ehrenamtlich in Haftanstalten.

INFORMATIONEN ZUR EU FINDEN

Online

Informationen zur Europäischen Union in allen offiziellen EU-Sprachen finden Sie auf der Europa-Website unter: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Kostenlose und kostenpflichtige EU-Veröffentlichungen können Sie hier herunterladen oder bestellen: <https://op.europa.eu/de/publications>. Mehrere Exemplare kostenloser Publikationen können Sie über Europe Direct oder Ihr örtliches Informationszentrum anfordern (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

EU-Recht und zugehörige Dokumente

Zugang zu allen rechtlichen Informationen der EU einschließlich der gesamten EU-Gesetzgebung seit 1952 in allen offiziell vorliegenden Sprachfassungen erhalten Sie bei EUR-Lex unter: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Das Offene Datenportal der EU (<http://data.europa.eu/euodp/de>) bietet Zugriff auf Datensätze der EU. Daten können kostenlos heruntergeladen und genutzt werden, sowohl für kommerzielle als auch für gemeinnützige Zwecke.

Radicalisation Awareness Network



Publications Office
of the European Union